

**IV. Änderung
vom 2010
der Satzung über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen
der Stadt Meerbusch vom 11. Oktober 1984**

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am2010 folgende IV. Änderung der Satzung über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Persönlichkeiten um das Wohl und Ansehen der Stadt Meerbusch erworben haben, *verleiht* der Rat der Stadt Meerbusch

1. die Ehrennadel der Stadt Meerbusch,
2. die Verdienstplakette der Stadt Meerbusch,
3. den Ehrenring der Stadt Meerbusch,
4. *das Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerrinnenrecht.*

2. Nach § 4 wird folgender **neuer § 5** eingefügt:

§ 5
Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerrinnenrecht

Das Ehrenbürgerrecht//Ehrenbürgerrinnenrecht wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in herausragender Weise und weit über das übliche Maß hinaus um das Wohl der Stadt Meerbusch verdient gemacht haben. Die Zahl der Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen ist auf höchstens 3 lebende Personen beschränkt.

3. Die bisherigen §§ 5 – 8 werden zu §§ 6 – 9.

4. Im **neuen § 6 - Verleihung** - wird Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Über die Verleihung der jeweiligen Ehrenauszeichnungen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung *durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.*

5. Im **neuen § 8 - Entziehung** - wird folgender Satz 2 angefügt:

Der Beschluss über die Entziehung einer Ehrenauszeichnung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderung der Satzung über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den . 2010

Dieter Spindler
Bürgermeister